GfE – MIR GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Vertragsabschluss

1. Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend „Bedingungen“), auch wenn der Verkäufer sich bei zukünftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf beruft bzw. wenn der Käufer andere Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.
2. Solche anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen nur zur Anwendung, soweit sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben fristgerecht und ohne Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB geltend zu machen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass dem Verkäufer ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.
3. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Falls nach Vertragsabschluss Erhöhungen von Einfuhrzöllen, Abgaben, Frachten usw. wirksam werden, behält sich der Verkäufer vor, seine Preise entsprechend anzupassen.
5. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche, einschließlich Ansprüchen aus Gewährleistungen, zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
6. Zahlt der Käufer nicht vereinbarungsgemäß oder wird hinsichtlich des Käufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers oder der Vertragserfüllung durch den Käufer Anlass geben, so kann der Verkäufer – vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte oder Ansprüche – seine Leistungsbereitschaft von einer Vorauszahlung oder der Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Käufer abhängig machen.
7. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist Zahlungsort der Sitz des Verkäufers.
8. Es gilt als wesentliche Vertragsbedingung vereinbart, dass der Käufer Zahlungen in der Währung leistet, die im Vertrag festgelegt ist („Vertragswährung“). Die Verpflichtung des Käufers, Zahlungen in der Vertragswährung zu leisten wird nicht dadurch erfüllt oder befriedigt, dass der Verkäufer Zahlungen in einer anderen Währung als der Vertragswährung aufgrund einer Zahlung des Käufers im Hinblick auf ein ergangenes Urteil oder der Vollstreckung hieraus erhält solange und soweit nicht die Zahlungen in dieser anderen Währung zum Erhalt des zu zahlenden Betrages in der Vertragswährung führen.

Forderungsabtretung

1. Der Lieferant (Verkäufer) hat das Recht, seine Forderungen gegen den Abnehmer (Käufer) an einen Dritten abzutreten.
2. Ist der Abnehmer (Käufer) in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Abnehmer (Käufer) fällig gestellt werden.
3. Der Abnehmer (Käufer) hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

Lieferungen

1. Nur ausdrücklich vereinbarte Liefertermine sind für den Verkäufer verbindlich.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder diese Bedingungen abweichende Bestimmungen enthalten, gelten für alle Lieferungen die Incoterms in ihrer jeweils neusten Fassung.
3. Erfüllungsort ist die vereinbarte Lieferparität nach Incoterms.
4. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die Messungen, Gewichte, Mengen und Qualitäten in der vom Verkäufer oder vom Lieferanten des Verkäufers gestellten Dokumentation für Rechnungs- und Abrechnungszwecke maßgeblich.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt. Aus dem Ausfall, der Verzögerung oder der evtl. Mangelhaftigkeit von Teillieferungen kann der Käufer keine Rechte hinsichtlich der fehlenden Lieferungen oder Leistungen herleiten.

Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware und alle zugehörigen Dokumente („Eigentumsvorbehalts-ware“) bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Erfüllung und Befriedigung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Verkäufers aus Geschäftsverbindungen mit dem Käufer.
2. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ist der Käufer verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware als solche für den Verkäufer zu verwahren und diese getrennt zu lagern sowie diese als Eigentum des Verkäufers deutlich zu kennzeichnen.
3. Die Veräußerung, die Benutzung oder der Verbrauch der Eigentumsvorbehaltsware ist bis auf Widerruf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig. Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Eigentumsvorbehaltsware zu verfügen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vorzunehmen oder zuzulassen. Sämtliche, dem Käufer hinsichtlich der Eigentumsvorbehaltsware aus Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit im voraus in voller Höhe an den Verkäufer ab. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur widerruflich ermächtigt. Im Falle der Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren oder der Umbildung mit anderen Waren, steht dem Verkäufer an der daraus hervorgegangenen neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Eigentumsvor-behaltsware zu den anderen Waren zu.
4. Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Eigentums-vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung und Vermengung und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt auf Widerruf des Verkäufers bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen sowie auch dann, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt oder eingeleitet wird oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers sich abzeichnet oder dem Verkäufer bekannt wird. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, zurückzutreten und die Eigentumsvorbehalts-ware sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Eigentums-vorbehaltsware und eventuelle Forderungen aus ihrer Weiterveräußerung zu verlangen, sowie Einsicht in die Bücher des Käufers zu nehmen, soweit dies zur Sicherung der Rechte des Verkäufers dient.
5. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten freizugeben.

Höhere Gewalt

Im Falle von Streiks, Arbeitskämpfen, Unfällen, Fehlen oder Knappheit von Transportmitteln, Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder anderen Umständen außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Parteien, die den Verkäufer an der Lieferung oder den Käufer an der Abnahme hindern, ist die Partei, die an der Erfüllung auf diese Weise gehindert ist, verpflichtet, die andere Partei hiervon unverzüglich zu informieren, worauf sie während der Dauer solcher Umstände von ihrer Verpflichtung zur Erfüllung befreit wird. Höhere Gewalt, die die Lieferanten des Verkäufers betrifft, gilt als Höhere Gewalt des Verkäufers. Nach Wegfall solcher Umstände Höherer Gewalt kann der Verkäufer die betroffenen nicht gelieferten Mengen zu den Vertragsbedingungen an den Käufer liefern, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Sollte sich der Käufer auf einen Fall von Höherer Gewalt hinsichtlich solcher Mengen berufen, für die der Verkäufer bereits Transportmittel oder Lagerkapazität gebucht hat, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die hierdurch entstandenen Kosten wie Leerfracht oder Stornierungskosten zu zahlen.

Mängelhaftung

1. Alle Teile, Lieferungen oder Leistungen sind nach Wahl des Verkäufers zweimal unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern bzw. neu zu erbringen (Nacherfüllung), wenn sie – ohne Rücksicht auf ihre Betriebsdauer – innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen und dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer, unbeschadet sonstiger Schadensersatzansprüche, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware nach Wahl des Verkäufers beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist.
   Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
3. Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher
   Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
4. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Ansprüche wegen Mängelhaftung, wenn dem Käufer nicht der Nachweis gelingt, dass die unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungs-arbeiten für die Herbeiführung des Mangels nicht ursächlich waren.
5. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängelhaftung hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
7. Die Höhe des im Rahmen der vorstehenden Ziffer 6. zu leistenden Ersatzes ist beschränkt auf die Selbstkosten (z.B. Transport- und Materialkosten) des Käufers, erfasst jedoch nicht dessen Gewinnmarge gegenüber seinem Abnehmer.
8. Ansprüche wegen Mängelhaftung verjähren in einem Jahr ab Ablieferung.
9. Ansprüche des Käufers wegen Schäden aus der Verletzung kaufvertraglicher Nebenpflichten, die nicht in einem Mangel bestehen, verjähren ebenfalls in einem Jahr.

Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung einer Garantie nach § 444 BGB, wegen Unvermögens oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
2. Soweit danach der Käufer berechtigt ist, wegen vom Verkäufer zu vertretender Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung Schadensersatz zu verlangen, beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit ebenfalls nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
3. Kommt der Verkäufer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – unter den vorstehenden Voraussetzungen Schadensersatz für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der
   Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Leistung, die über die in vorstehender Ziffer 3. genannten Grenzen hinausgehen, sind auch nach Ablauf etwaiger, dem Verkäufer gesetzter Lieferfristen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder für Körper-schäden zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Käufer jedoch nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Verkäufer im Sinne von Ziffer 1. zu vertreten ist. Im übrigen bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers unberührt.
5. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gelten uneingeschränkt.

Genehmigungen

Der Käufer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Lieferung alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Lizenzen, die für den Import oder die sonstige Erfüllung des Käufers erforderlich oder zweckmäßig sind, zu beschaffen und diese Lizenzen und Genehmigungen aufrechtzuerhalten.

Beratung und Auskünfte

Soweit der Verkäufer Vorschläge zur Verwendung der Produkte macht, so werden diese unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Erfahrungen des Verkäufers und der vom Käufer mitgeteilten Angaben gemacht. Derartige Vorschläge des Verkäufers sind jedoch unverbindlich und gewähren dem Käufer weder Ansprüche für die zu erzielenden Ergebnisse noch dafür, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Anwendbares Recht

Alle Verträge zwischen Verkäufer und Käufer (einschließlich der Fragen des Abschlusses und der Wirksamkeit der Verträge sowie der Einbeziehung dieser Bedingungen) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf. Der Käufer ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige Verfahren gegen den Käufer oder seine Vermögenswerte vor allen anderen zuständigen Gerichten einzuleiten.

Verschiedenes

1. Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können durch Telefax, Brief und Email erfolgen.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Die Überschriften in diesen Bedingungen sind ausschließlich zu Zwecken der Übersichtlichkeit eingefügt und haben keine Auswirkungen auf die Auslegung dieser Bedingungen.
4. Sofern eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen oder der Verträge unwirksam oder undurchsetzbar sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrages nicht berührt.

August 2022